



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Per E-Mail

An die
Stadtratsfraktion
CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus

27.12.2024

Mit Handwerkerparkausweis parken in Parklizenzgebieten gestatten

Antrag Nr. 20-26 / A 04737 von Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, Herrn Stadtrat Thomas Schmid, Frau Stadträtin Ulrike Grimm, Herrn Stadtrat Hans Hammer, Herrn Stadtrat Hans-Peter Mehling vom 04.04.2024, eingegangen am 04.04.2024

Az. D-HA II/V1 1401-38-0065

Sehr geehrter Herr Stadtrat Manuel Pretzl,
sehr geehrter Herr Stadtrat Thomas Schmid,
sehr geehrte Frau Stadträtin Frau Ulrike Grimm,
sehr geehrter Herr Stadtrat Hans Hammer,
sehr geehrter Herr Stadtrat Hans-Peter Mehling,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt des Antrags betrifft die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und damit eine laufende Angelegenheit auf der Grundlage des übertragenen Wirkungskreises, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt.

Der von Ihnen gestellte Antrag zielt darauf ab, die Parksituation von Handwerksbetrieben zu verbessern. Konkret soll mit einem Handwerkerparkausweis auch im Lizenzgebiet des Betriebssitzes, bzw. für den Fall der dauerhaften Überlassung, im Lizenzgebiet eines Beschäftigten gebührenfrei auf Mischparkplätzen geparkt werden dürfen.

Für die gewährte Fristverlängerung zur Beantwortung Ihres Antrags bedanke ich mich nochmals.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München werden derzeit ca. 150.000 gültige Parkausweise genutzt, davon knapp 14.000 für Handwerksbetriebe, die auf Grundlage der durch § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung eröffneten Ausnahmetatbestände durch die Kommunale Verkehrsüberwachung erteilt werden.

Die für die Kommunale Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats verbindlichen Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gestatten Handwerksbetrieben die Parkausweise ausschließlich im Einsatz bei Kund*innen zu verwenden. Antragssteller*innen sind zudem darauf hinzuweisen, dass der Missbrauch des Parkausweises und der Verstoß gegen Auflagen in der Regel zum sofortigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung führen.

Diese den Anwendungshinweisen zu entnehmenden expliziten Vorgaben stehen dem mit dem Antrag intendierten Ziel des erleichterten Parkens am Betriebssitz bzw. Parken am Wohnsitz von Beschäftigten durch Ausweisung eines Handwerkerparkausweises entgegen. Änderungen an den der Vollzugspraxis zu Grunde liegenden Anwendungshinweisen durch das Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stehen nicht in Aussicht.

Es besteht davon unabhängig jedoch auch für Handwerksbetriebe die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Anlieger zu beantragen. In nachgewiesenen Härtefällen können Handwerksbetriebe auch mehrere Ausnahmegenehmigungen zum Parken am Betriebssitz beim Kreisverwaltungsreferat beantragen. Wird das Handwerkerfahrzeug einem Beschäftigten dauerhaft – zumindest auch zur privaten Nutzung – überlassen, kann die*der in einem Parklizenzengebiet wohnhafte Beschäftigte einen Bewohnerparkausweis für sich beantragen.

Ich bitte von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe auf Ihr Verständnis, dass eine generelle Ausweitung des Genehmigungsumfangs für Handwerkerparkausweise leider aus den dargelegten Gründen nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin